

Stellungnahme

des DGB Bezirk Nordrhein-Westfalen und des GEW Landesverbandes Nordrhein-Westfalen

**zur Änderung von Rechtsvorschriften der Lehrerausbildung
Änderung des Lehrerausbildungsgesetzes (LABG),
Neufassung der Lehramtszugangsverordnung (LZV),
Verordnung zur Änderung weiterer Vorschriften der Lehrerausbildung
(OVP, VOBASOF, APO FLFS)**

Düsseldorf, 24.06.2015

VORBEMERKUNG

Das lange Warten – es hat sich nicht gelohnt! Auf den ersten Blick finden sich DGB und GEW zwar mit vielen ihrer Anregungen zu den Bedingungen einer qualitativ hochwertigen Lehramtsausbildung durchaus wieder – aber:

Die „behutsame Weiterentwicklung“ der Lehramtsausbildung, die die Landesregierung mit den am 13. Mai 2015 vorgelegten Referentenentwürfen zur Überarbeitung von u. a. Lehrerausbildungsgesetz (LABG), Lehramtszugangsverordnung (LZV) und Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (OVP) auf den Weg bringen will, muss – gerade auch mit Blick auch auf die Ausgangssituation – insgesamt betrachtet vor allem als verpasste Chance bewertet werden:

Dem Land liegt seit Mitte 2013 mit mehr als 30 Stellungnahmen von Hochschulen, Gewerkschaft und Verbänden, Schulleitungsvereinigungen, Bezirksregierungen etc. mit einer Vielzahl an differenzierten Einschätzungen eine facettenreiche Bestandsaufnahme der Lehramtsausbildung in Nordrhein-Westfalen vor (für die allerdings auch festzuhalten ist, dass weder die Gruppe der Studierenden noch die der Lehramtsanwärter/innen explizit beteiligt wurde). Die Berücksichtigung dieser Stellungnahmen im Bericht an den Landtag zu „Entwicklungsstand und Qualität der Lehrerausbildung“ im Dezember 2013 war allerdings insbesondere hinsichtlich der Situation im Vorbereitungsdienst bereits enttäuschend.

Als Grundlage für die Qualitätssicherung und die Qualitätssteigerung der Lehramtsbildung könnte auf eine Vielzahl wissenschaftlicher Auseinandersetzungen zur Lehrer/innenbildung insgesamt, den Praxisphasen der nordrhein-westfälischen Lehramtsausbildung im Besonderen zurückgegriffen werden. Die selektive Nutzung genehmer Ergebnisse und das Ignorieren zentraler Befunde führen bei den Betroffenen aber vor allem zu Verständnislosigkeit.

Es gilt daher zunächst festzuhalten:

- Einige eigentlich sinnvolle Ansätze der Weiterentwicklung der Lehramtsausbildung, vor allem hinsichtlich bemängelter Aspekte im Lehramtsstudium, werden durch die vorgesehene Umsetzung letztlich konterkariert bzw. stellen nicht viel mehr als Kosmetik dar.
- Fehlentwicklungen und Verwerfungen, die hinsichtlich der Arbeits- und Ausbildungsbedingungen im Vorbereitungsdienst unter anderem zu unzumutbaren Verdichtungen und Belastungen für die Beteiligten führen, werden nicht einmal ansatzweise aufgegriffen und korrigiert, sondern werden weiterhin hingenommen.
- Eine Verlagerung von Ressourcen bedeutet in Summe keinen Aufwuchs, der eigentlich erforderlich wäre. Mit Blick darauf, dass hierdurch die verschiedenen Gruppen von beteiligten Ausbilder/inne/n in Schule und Seminar gegeneinander ausgespielt werden, läuft das Vorhaben sogar Gefahr, kontraproduktiv zu wirken.
- Mit der geplanten Aussetzung der bzw. dem Verzicht auf die Berichterstattung zur Situation der Lehramtsausbildung in NRW wird auch davon Abstand genommen, die Lehramtsausbildung systematisch und kontinuierlich gemeinsam mit allen Beteiligten weiterzuentwickeln.

Im Folgenden werden in einem ersten Schritt (Abschnitt A) jene Aspekte bewertet, für die die Referentenentwürfe Veränderungen vorsehen – zunächst vor allem hinsichtlich allgemeiner Aspekte und solcher der ersten Ausbildungsphase, anschließend hinsichtlich Regelungen zum Vorbereitungsdienst, insbesondere zur geplanten Neuregelung der Vergabe von Anrechnungstunden der Lehrkräfte als Fachleiter/in an den Zentren für schulpraktische Lehrerbildung. In einem weiteren Schritt (Abschnitt B) werden schließlich solche Aspekte diskutiert, die in den vorgelegten Referentenentwürfen unberücksichtigt bleiben, für die aber Nach- bzw. Neujustierungen dringend erforderlich sind.

A: BEWERTUNG VORGESEHENER ÄNDERUNGEN

- Zukünftige Berichterstattung
- Zuschnitt und Ausgestaltung der Lehrämter
- Vorbereitung auf ein inklusives Schulsystem
- Lehramt an Berufskollegs
- Zusammenführung von Eignungspraktikum und Orientierungspraktikum
- Berufsfeldpraktikum
- Praxissemester
- Sprachanforderungen
- Auslaufen der Studiengänge nach LABG 2002 (LPO 2003 und VO B/M 2003)
- Rahmenbedingungen für Ausbildungsgruppen im Vorbereitungsdienst
- Prüfungsverfahren (Zweite) Staatsprüfung
- Inhaltliche Weiterentwicklungen des Vorbereitungsdienstes
- Vergabe von Anrechnungsstunden der Lehrkräfte als Fachleiter/in an den ZfSL
- APO FLFS

B: UNBERÜCKSICHTIGTE ASPEKTE, DIE EINER NACH-/NEUJUSTIERUNG BEDÜRFTEN

- Zulassungsbeschränkungen
- Auslandsaufenthalt beim Studium moderner Fremdsprachen
- Praxissemester
- Vorbereitungsdienst
 - Dauer
 - Einstellungstermine
 - Kommunikation der an der Ausbildung Beteiligten
 - Unterrichtsbesuche
 - Selbstständiger Unterricht und Bedarfsdeckender Unterricht
 - Vergütung
 - Partizipationsmöglichkeiten
 - Teilzeit
- Aufgabenbereich „Lehrer/innenausbildung“ an Schulen
- Unterrichts-/Lehrbefähigung für herkunftssprachlichen Unterricht
- Werkstattlehrer/innen

ABSCHNITT A

BEWERTUNG VORGESEHENER ÄNDERUNGEN

Zukünftige Berichterstattung

- Es ist vollkommen unverständlich, dass der nächste Bericht der Landesregierung über Entwicklungsstand und Qualität der Lehramtsausbildung erst wieder für das Jahr 2020 terminiert werden soll. Der Neustart der Zeitrechnung und die Verlängerung des Zeitintervalls hätten dabei zur Folge, dass die eigentlich für die Jahre 2016 und 2019 vorgesehenen Berichte entfallen werden. Damit verzichtet das Land zu zwei Zeitpunkten auf eine facettenreiche Bestandsaufnahme und auf vielfältige Situationsbeschreibungen. Die ursprüngliche Planung der Berichterstattung ist also sinnvollerweise beizubehalten.
- Ebenfalls zu realisieren ist die bisher vorgesehene regelmäßige Berichterstattung der Landesregierung zu den Erfahrungen mit der OVP. Es ist mehr als fragwürdig, wenn bereits bevor der geplante erste Bericht 2016 erfolgt, die Verpflichtung zur Berichterstattung aufgehoben wird. Unkommentiert.

Zuschnitt und Ausgestaltung der Lehrämter

- Das Vorhaben, an einer ausgewählten Hochschule einen befristeten Modellversuch zu ermöglichen, bei dem für das Lehramt an Grundschulen die Möglichkeit besteht, eine sonderpädagogische Fachrichtung aus dem Bereich der Lern- und Entwicklungsstörung zu studieren, erschließt sich in dieser Form nicht. Gerade mit Blick darauf, dass insbesondere Grundschulen Orte des Gemeinsamen Lernens sind, wäre es grundsätzlich sinnvoll, auch für das Lehramt an Grundschulen das Studium eines sonderpädagogischen Förderschwerpunktes zu ermöglichen. Dies gilt gleichermaßen für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen. Eine nachvollziehbare Begründung der vorgenommenen Beschränkung auf das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen sowie das Lehramt an Berufskollegs, und die Einschränkungen der möglichen sonderpädagogischen Fachrichtungen finden sich nicht.
- Der Verzicht der Vorgabe einer Profilierung des bisherigen Lehramts an Haupt-, Real- und Gesamtschulen im Masterstudium („Hauptschule“ bzw. „Realschule“) ist konsequent und wird begrüßt.

- Die weiterhin für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen und für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen vorgesehenen Einschränkungen in den Kombinationsmöglichkeiten der Fächer sind aufzuheben.

Für den Vorbereitungsdienst gelten die Kombinationseinschränkungen nicht. Damit werden Studierende in NRW gegenüber Studierenden anderer Bundesländer, in denen entsprechende Kombinationseinschränkungen nicht bestehen, unverhältnismäßig benachteiligt.

- Die Festlegung, dass das Lehramt an Berufskollegs grundsätzlich wenigstens eine berufliche Fachrichtung umfassen soll, mag sich an den entsprechenden KMK-Vereinbarungen für den Lehramtstyp 5 orientieren – es sollte in NRW wie bisher allerdings auch zukünftig ermöglicht werden, für das Lehramt an Berufskollegs die Kombination zweier Unterrichtsfächer studieren zu können.

Es ist durchaus wünschenswert, dass auch Studierende mit zwei Unterrichtsfächern explizit mit einer Fokussierung des Berufskollegs ausgebildet werden: Dies betrifft entsprechende inhaltliche Studienbestandteile, insbesondere die Berufspädagogik, wie auch Praxissemester und Vorbereitungsdienst an einem Berufskollegs und die fachpraktische Tätigkeit.

- Ausgehend von einer Systematik des Schulformbezugs der Lehrämter ist die explizite Berücksichtigung der Schulform „Sekundarschule“ bei der neuen Benennung des Lehramts an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen nachvollziehbar.
- Mit Blick auf die nun vorgesehene „Weiterentwicklung“ von Zuschnitt und Ausgestaltung der verschiedenen Lehrämter lässt sich vor allem auch wieder feststellen: Hätten die Lehrämter einen Schulstufenbezug, anstatt nach Schulformen sortiert zu sein, ergäben sich viele Verwerfungen und Unschärfen schlicht nicht. Dies gilt auch für die diversen Regelungen, wer mit welchem Lehramt unter welchen Bedingungen an welcher Schule eingesetzt werden darf. Explizit zu nennen ist hier die unsinnige Regelung in § 20 Abs. 9 LABG, deren Verlängerung bis 2021 DGB und GEW ablehnen und stattdessen für eine Lehramtsanerkennung ohne Prüfung nach absolvierter Probezeit plädieren. Diesbezüglich und vor allem auch aus inhaltlichen Erwägungen wäre also statt einer behutsamen Weiterentwicklung der Grundstruktur eine grundlegende Restrukturierung erforderlich – als dann bedeutsame Weiterentwicklung.

Vorbereitung auf ein inklusives Schulsystem

- Es ist ausdrücklich zu begrüßen, dass beide Phasen der Lehramtsausbildung die Entwicklung hin zu einem inklusiven Schulsystem berücksichtigen, und auf den Umgang mit Vielfalt sowie die Befähigung zur Kooperation in multiprofessionellen Teams ausgerichtet werden sollen.
- Es muss dringend der Eindruck vermieden werden, dass von einem sehr eingeschränkten Verständnis von Inklusion ausgegangen wird, und auf „sonderpädagogische Förderbedarfe“ fokussiert wird. Dies mag der politischen Signalwirkung geschuldet sein, gibt aber unter anderem angehenden Lehrerinnen und Lehrern ein falsches Signal.
- Ebenso ist die offensichtliche Engführung inklusionsorientierter Fragestellungen auf eine vorrangige Verortung in den Bildungswissenschaften nicht zielführend. Professionsentwicklung findet in einem bedeutend umfassenderen Feld statt.
- Es ist zu bezweifeln, dass ein „Leistungspunkthäppchen“ von 4 bis 7 LP in dieser Form sinnvoll und ausreichend ist. Es wird der Bedeutung des Themas auch schlicht nicht gerecht, wenn im ungünstigsten Fall „Inklusion“ mit einem Einzelmodul in den Bildungswissenschaften und ein paar Schlagworten in Modulbeschreibungen der Fachdidaktiken abgehandelt werden kann. Erforderlich ist ein Gesamtkonzept jeder einzelnen Hochschule, wie im Lehramtsstudium der Leitgedanke der individuellen Förderung aller Schülerinnen und Schüler umgesetzt wird – unter Einbezug von Fachwissenschaften, Fachdidaktiken und Bildungswissenschaften. Wird initiiert von der Auseinandersetzung mit der Leitidee der individuellen Förderung gleichzeitig echte Curriculumsentwicklung betrieben, bietet es sich an, hierbei die KMK-Vorgaben hinsichtlich der inhaltlichen Anforderungen insgesamt ernst zu nehmen – was für die Fachwissenschaften auch hieße, ideengeschichtliche und wissenschaftstheoretische Konzepte zum Ausbildungsbestandteil zu machen.
- Im Zusammenhang mit einer inhaltlichen Weiterentwicklung ist zu bemängeln, dass die Landesregierung zu dem Ergebnis kommt, dass eine landesweit geltende lehramtsübergreifende und an den inhaltlichen Schwerpunkten der Bildungswissenschaften für alle Lehrämter strukturierte Ordnung entbehrlich ist, und stattdessen auf KMK-Vereinbarungen/Vorgaben verwiesen wird. Ein solches Kerncurriculum für das Lehramtsstudium wäre neben der Dimension der Qualitätssicherung unter anderem auch im Sinne der Anschlussfähigkeit von erster und zweiter Phase zu begrüßen. Mit einem bildungswissenschaftlichem Kerncurriculum ließe sich auch

der Gefahr der Beliebigkeit erziehungswissenschaftlicher, soziologischer und psychologischer Studienthemen entgegenwirken und die Auseinandersetzung mit zentralen professionsorientierten Aspekten gewährleisten, wie beispielsweise bildungsphilosophischen Fragestellungen, Sozialisation(-prozessen), gesellschaftlichen Kontexten und Zusammenhängen von Bildungsprozessen, sozialen Ungleichheiten.

- Die ersten Lehrerinnen und Lehrer, die eine durchgehend inklusionsorientierte Lehramtsausbildung durchlaufen haben, werden in ca. acht Jahren in den Schuldienst einsteigen. Es ist daher dringend erforderlich, ein umfassendes und attraktives Maßnahmenpaket zu schnüren, um die heutigen Kollegien mit dem notwendigen Rüstzeug auszustatten – das weit über eine Sockelqualifikation hinausgeht. Das Maßnahmenpaket muss sinnvollerweise praktikable und berufsbegleitende Formate für den Erwerb eines weiteren Lehramtes, wie den eines Erweiterungsfaches wie Weiterqualifizierungen über Zertifikatskurse umfassen, und so die unterschiedlichen Möglichkeiten und Bedarfe berücksichtigen.

Lehramt an Berufskollegs

- Die Flexibilisierungen, die im Zusammenhang mit dem Studium für das Lehramt an Berufskollegs vorgesehen sind, sind zu begrüßen. Die damit zumindest in einigen beruflichen Fachrichtungen systematisiert eröffneten Möglichkeiten, Studierenden mit Fachhochschulreife bzw. Absolvent/innen von FH-Bachelorstudiengängen den Weg in den Lehrer/innenberuf zu ebnen, können auch zur Durchlässigkeit des Bildungssystems beitragen.
- Insofern der obigen Empfehlung, auf die Kombinationseinschränkungen zu verzichten, nicht gefolgt wird, sollten aus der aktuellen Situation beim Auslaufen der Studiengänge nach dem LABG 2002 die notwendigen Konsequenzen gezogen werden: Die bisher geplante Auslaufregelung für den Lehramtsbachelor, lediglich vier Semester über die Regelstudienzeit hinaus in den Master of Education einzuschreiben, ist entsprechend zu überarbeiten.

Zusammenführung von Eignungspraktikum und Orientierungspraktikum

- Die Abschaffung des so genannten Eignungspraktikums ist aus ausbildungstheoretischen wie aus organisatorischen Gründen zu begrüßen.

- Auf die durch Änderung von § 8 der LZV geplante Reduzierung der inhaltlichen Anforderungen und Zielsetzungen ist zu verzichten, um nicht im Vergleich zur gegenwärtigen Ausgestaltung des Orientierungspraktikums hinter den erreichten Stand zurückzufallen und um die Anschlussfähigkeit zum Praxissemester zu gewährleisten.
- Auf eine Umbenennung des ersten schulischen Praktikums in „Eignungs- und Orientierungspraktikum“ sollte verzichtet, und stattdessen die etablierte Bezeichnung „Orientierungspraktikum“ beibehalten werden. So lässt sich auch den Missverständnissen vorbeugen, der Aspekt der Eignungsreflexion beschränke sich auf dieses erste Praktikum, bzw. es würde dadurch eine „Eignungsentscheidung“ getroffen werden können.
- Eine Verlängerung des Orientierungspraktikums auf fünf Wochen stellt kein Qualitätskriterium dar, auch aus schul- und studienorganisatorischen Gründen und solchen der Studiengangarchitektur spricht vieles für das Beibehalten des bisherigen Volumens von „mindestens einem Monat“.
- Auf die Vorgabe, dass es sich um ein Blockpraktikum handelt, ist, unter anderem um die spezifischen Lebenslagen von Studierenden berücksichtigen zu können, zu verzichten; stattdessen sind auch weiterhin standortspezifisch adäquate Formen von semesterbegleitenden Tagespraktika zu ermöglichen.
- Eine Kooperation von Schulen, ZfsL und Universitäten hinsichtlich der Zielsetzungen des ersten orientierenden Schulpraktikums im Lehramtsstudium ist grundsätzlich zu begrüßen. Hierbei ist die Situation der Studierenden hinsichtlich der Flexibilität der Schulwahl allerdings besonders zu berücksichtigen. Eine Beschränkung auf die Ausbildungsregionen des Praxissemesters bzw. auf NRW darf nicht stattfinden, insbesondere sind Auslandspraktika zu ermöglichen und zu fördern.
- Der Entzug der ohnehin geringen, aber immerhin bisher zugewiesenen Ressource, die den Schulen für das so genannte Eignungspraktikum zur Verfügung stand, ist nicht nachvollziehbar. Dies ergibt sich insbesondere mit Blick auf erforderliche Abstimmungsprozesse zwischen den beteiligten Institutionen und darauf, dass das erste schulische Praxiselement zukünftig enger mit der schulischen Praxis verknüpft und schulseitig begleitet sein soll. Mit dem Erhalt der Ressource könnte auch der konsequent tradierte Fehler behoben werden, dass den Schulen bisher für das Orientierungspraktikum, früher im Grundstudium der Staatsexamensstudiengänge, aktuell in den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengängen, keine Ressource zur Verfügung steht. Mit dem Erhalt der Ressource würde auch dokumentiert und honoriert, dass es sich gerade auch hinsichtlich der berufsbiographischen Orientierung um eine Aufgabe von zentraler Bedeutung handelt.

- Für Studierende, die ihr Studium nach dem LABG 2009 und der LZV 2009 begonnen haben, ist auf den Nachweis eines Eignungspraktikums gem. § 12 Abs. 1 Nr. 1 LABG 2009 zu verzichten.

Ab dem Wintersemester 2016/2017 ist das Format „Eignungspraktikum“ nicht mehr an Schulen vorgesehen, es würde also keine reguläre Möglichkeit mehr geben, es noch nachzuholen. Bis zur Einstellung in den Vorbereitungsdienst werden aber alle Absolvent/innen – beispielsweise im Orientierungspraktikum, spätestens umfassend während des Praxissemesters – Gelegenheit gehabt haben, die Eignungsfrage zu reflektieren. Da beispielsweise auch bei Absolvent/innen aus anderen Bundesländern auf den Nachweis eines Eignungspraktikums verzichtet wird, scheint dies vorliegend ebenfalls angemessen.

Berufsfeldpraktikum

- Die Profilierung des Berufsfeldpraktikums als außerschulisches Praktikum ist sehr zu begrüßen. Bei diesem Praktikumsformat liegt somit der Fokus entweder konkret auf beruflichen Optionen der studierten Fächer oder auf Bildungsprozessen jenseits von Schule. Hierdurch ergeben sich für Studierende Lernfelder und Erfahrungsmöglichkeiten, die sich ihnen in der Schule so nicht eröffnen würden.

Praxissemester

- Das Einfordern eines erweiterten Führungszeugnisses erscheint mit Blick auf den langen Zeitraum, den Praxissemesterstudierende am Lernort Schule verbringen, grundsätzlich gerechtfertigt. Die vorgesehene Regelung, nach der „eine Eintragung, die eine Beeinträchtigung der Rechte von Schülerinnen und Schülern befürchten lässt“, zu einer Untersagung des Praxissemesters führen kann, ist aber in dieser Formulierung letztlich noch zu unspezifisch, es sind also entsprechende Konkretisierungen erforderlich, in welchen Fällen das Praxissemester nicht durchgeführt werden kann.
- Die Kosten für die Ausstellung des Führungszeugnisses sind vom Land NRW zu tragen.

Sprachanforderungen

- Der Verzicht auf den Nachweis einer zweiten Fremdsprache für das Lehramt an Berufskollegs ist sinnvolle Konsequenz im Zusammenhang mit weiteren Bemühungen um die Nachwuchskräfte-sicherung gerade im gewerblich-technischen Bereich.

- Der Verzicht auf den Nachweis von Lateinkenntnissen für das Studium moderner Fremdsprachen ist zu begrüßen.
- Insofern ausbildungsfachlich begründet für einzelne Fächer spezifische Sprachkenntnisse nachgewiesen werden sollen, ist dies nachvollziehbar. Der Nachweis in Form des Graecums bzw. des Latinums ist dabei allerdings auf das Studium der Fächer Latein und Griechisch zu beschränken. Daraus ergibt sich unter anderem auch, dass das Studium der Evangelischen Religionslehre bzw. der Katholischen Religionslehre Sprachkenntnisse (lediglich) in einer Form erfordert, die der aktuellen Planung für Geschichte entsprechen, und die auch durch Hochschulprüfungen nachgewiesen werden können.
- Für den Erwerb von für das Studium erforderlichen beispielsweise Spanisch-, Griechisch- oder Hebräischkenntnissen sieht das Bundesausbildungsförderungsgesetz die Verlängerung der Förderungshöchstdauer um ein Semester je Sprache vor. Es ist dringend erforderlich, dass diese Regelung auch für den Erwerb erforderlicher Lateinkenntnisse gilt, was derzeit im entsprechenden Paragraphen im BAföG ausgeschlossen wird. Insofern spezifische Sprachkenntnisse ausbildungsfachlich gefordert sind, sollte außerdem der Erwerb entsprechend in das Studium integriert, also adäquat kreditiert sein.
- Es ist zu begrüßen, dass reduzierte Sprachanforderungen auch für Studierende gelten sollen, die bereits eingeschrieben sind. Eine entsprechende unmittelbare Umsetzung an allen Hochschulstandorten ist sicherzustellen.
- Da sich nicht erschließt, warum den Hochschulen die Möglichkeit gegeben werden soll, weitergehende Anforderungen hinsichtlich spezifischer Sprachkenntnisse zu stellen, ist auf eine solche Ermöglichung vollständig zu verzichten.

Die Stellungnahmen der Hochschulen im Zusammenhang mit dem LABG-Evaluationsbericht verdeutlichen selbst für ein und dasselbe Fach die uneinheitliche Einschätzung hinsichtlich der Relevanz spezifischer Sprachanforderungen. Wenn sich aber gerade nicht eindeutig ausbildungsfachlich begründbar die Notwendigkeit spezifischer Sprachanforderungen ergibt, würden anders motivierte Beweggründe relevant, die Anforderungen gerade nicht begründen dürften. Es erscheint wenig zielführend, wenn Hochschulen Sprachanforderungen als Steuerungsinstrument verwenden.

Auslaufen der Studiengänge nach LABG 2002 (LPO 2003 und VO B/M 2003)

Es ist gut, wenn das Land anerkennt, dass die Auslaufregelungen für Studierende in Staatsexamensstudiengängen bzw. in Modellstudiengängen nach dem LABG 2002 in der bisherigen Form nicht ausreichend sind. Die nun vorgesehene überschaubare Nachjustierung wird der Situation vieler Studierender aber nicht gerecht. Neben der Notwendigkeit, alle Ressourcen zur Beratung und Unterstützung für den erfolgreichen Abschluss des Lehramtsstudiums nach LPO 2003 zu mobilisieren, gilt grundsätzlich:

- Statt einer bürokratischen Abwicklung der LPO 2003 ist eine Verlängerung der Auslaufristen erforderlich. Diesbezüglich sei auf das entsprechende Verfahren hinsichtlich der Übergangsbestimmungen für die LPO 1994/2000 verwiesen, bei dem für die letztmalige Meldung der Ersten Staatsprüfung entgegen der ursprünglichen Fristsetzung eine Verlängerung um acht Semester vorgenommen wurde.
- Es müssen umfassende Härtefallregelungen implementiert werden, die insbesondere folgende Problemlagen berücksichtigen:
 - Betreuungs- und Erziehungszeiten
 - längere und chronische Krankheiten
 - nur noch geringe Anzahl an erforderlichen Prüfungen
 - studentisches Engagement (Mitarbeit in der studentischen und akademischen Selbstverwaltung, soziale Dienste)
 - Studiengangwechsel zu einem Lehramt gemäß LABG 2009 (mögliche Einschränkungen bei der Fächerkombination, Anrechnung von vorherigen Studien- und Prüfungsleistungen gem. LPO 2003)
- Härtefallregelungen müssen dabei, anders als im Entwurf vorgesehen, unabhängig von einer früher erfolgten Beurlaubung wirksam werden.
- Für die Wiederholung nicht bestandener Prüfungselemente der Ersten Staatsprüfung ist die Verlängerung der Auslaufrist entsprechend der Regelung der LPO 2003 auf drei Jahre festzusetzen, und nicht auf lediglich ein Jahr.
- Mit Blick darauf, dass die Staatsexamensstudiengänge für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und entsprechende Jahrgangsstufen der Gesamtschule bereits im Sommersemester 2016 auslaufen, wäre es unverantwortlich, die Überarbeitung der Auslaufregelungen an den jetzt begonnenen Gesetzgebungsprozess diverser Vorschriften der Lehramtsausbildung zu koppeln. Änderungen sind zeitnah erforderlich, damit sie für Betroffene tatsächlich noch wirksam werden können.

Rahmenbedingungen für Ausbildungsgruppen im Vorbereitungsdienst

- Die Flexibilisierungen hinsichtlich der Zusammensetzung von Ausbildungsgruppen dergestalt, dass lehramtsübergreifende und fachübergreifende, damit dann „fächerbezogene“ Gruppen gebildet werden können, sind äußerst kritisch zu sehen, da sie sich kaum ausbildungsfachlich begründen lassen.
- Kritisch zu sehen ist ebenfalls, dass die Übernahme einer Fachseminarleitung zwar entsprechende Kompetenzen, aber nicht zwingend eine Lehrbefähigung in eben diesem Fach erfordert. Auch hierbei sind sachfremde Gründe handlungsleitend.
- Für Leiter/innen von ZfsL und Seminaren ist sicherzustellen, dass die Vorgabe, Ausbildungsveranstaltungen für insgesamt mindestens 20 LAA durchzuführen, bei überlappenden Ausbildungsjahrgängen nicht temporär zu einer doppelten Ausbildungsleistung führt. Darüber hinaus ist ein Nachjustieren insofern erforderlich, als die Größe der Seminare mit den sich damit ergebenden weiteren Aufgaben Berücksichtigung finden muss.

Prüfungsverfahren (Zweite) Staatsprüfung

- Grundsätzlich ist zu begrüßen, dass Schulleiter/innen hinsichtlich des Einsatzes in Prüfungskommission entlastet werden sollen. Die vorgesehene Ermöglichung, dass stellvertretende Schulleiter/innen Mitglied der Prüfungskommission sein können, könnte noch dergestalt erweitert werden, dass auch Ausbildungsbeauftragte diese Aufgabe übernehmen können. Für die Übernahme von Prüfungstätigkeiten ist eine entsprechende Fortbildung zwingend erforderlich, ebenso adäquate Entlastung.

Inhaltliche Weiterentwicklungen des Vorbereitungsdienstes

- Es ist ausdrücklich zu begrüßen, dass die „Kompetenzen und Standards für die Ausbildung im Vorbereitungsdienst und die Staatsprüfung“ mit Blick auf die Themen Inklusion, Umgang mit Vielfalt etc. weiterentwickelt werden. Es ist allerdings dringend erforderlich, dass das entsprechend überarbeitete Kerncurriculum zugänglich gemacht wird. Um im Sinne des Curriculums ausbilden zu können, muss zeitnah geregelt werden, dass die Fachleiter/innen entsprechend qualifiziert werden. Noch nicht geklärt ist, in welcher Form für LAA zeitliche Ressourcen im Rahmen des Vorbereitungsdienstes geschaffen werden, die für den zusätzlichen Kompetenzerwerb erforderlich sind.

- Die Tatsache, dass ein Unterrichtsbesuch „in besonderer Weise Fragen der Medienkompetenz und des lernfördernden Einsatzes von modernen Informations- und Kommunikationstechniken“ einbeziehen soll, ist eine begrüßenswerte ausbildungsdidaktische Neuorientierung, die den Erfordernissen von Unterrichts- und Schulentwicklung entspricht.
- Es verwundert allerdings, dass angesichts der im novellierten Kerncurriculum betonten richtungsweisenden Bedeutung des Handlungsfelds V „Vielfalt als Herausforderung annehmen und als Chance nutzen“ für das Lehrer/innenhandeln in allen Handlungsfeldern keine Festlegung vorgesehen ist, dass möglichst ein Unterrichtsbesuch auch in einer inklusiven Lerngruppe stattfinden sollte. Im Übrigen fehlen entsprechende Vorgaben, dass dabei insbesondere der Kompetenzstand eines Auszubildenden im Teamteaching im Fokus stehen müsste.
- Um eine professionelle Weiterentwicklung der Selbstreflexionskompetenz der LAA zu fördern, wäre es ebenso sinnvoll, die Videografie zumindest in einem Unterrichtsbesuch zu nutzen.

Diese Methodik ist bereits in der Rahmenkonzeption zur strukturellen und inhaltlichen Gestaltung des Praxissemesters im Kontext von Unterrichtsanalysen vorgesehen. Eine konsequente Fortführung dieser Praxis im Vorbereitungsdienst wäre für die Förderung der Entwicklung der Lehrkompetenz sehr dienlich. Es sei darauf verwiesen, dass die Nutzung der Videografie in mindestens einem Unterrichtsbesuch im Vorbereitungsdienst in Thüringen verpflichtend ist.

Vergabe von Anrechnungsstunden der Lehrkräfte als Fachleiter/in an den ZfsL

- Vor dem Hintergrund der Anforderungen, die an die Ausbildung von LAA gestellt sind, und mit Blick auf das Engagement von Fachleiter/inne/n bei zurückliegenden und laufenden Reformprozessen, ist eine Kürzung der Anrechnungsstunden nicht vermittelbar und wird abgelehnt.
- Es ist zwar gut, dass das Land zu der Einsicht gekommen ist, dass die seit längerem angemahnte haushaltskonforme Vergabe von Anrechnungsstunden nicht ohne zusätzliche Ressourcen möglich ist. Es sollte aber offensichtlich sein, dass es der Qualität der Lehramtsausbildung abträglich ist, wenn diese Ressourcen dann an anderer Stelle eben der Lehramtsausbildung abgezogen werden. Erforderlich ist also ein echtes Mehr an Ressource – hier ist das Land gefordert, im Landeshaushalt die notwendigen Voraussetzungen für die Zukunftsfähigkeit der Lehramtsausbildung bereitzustellen.

- Es ist darüber hinaus unverantwortlich, dass durch die Art und Weise von Verschiebungen von Ressourcen Animositäten zwischen Kolleg/inn/en provoziert und in Kauf genommen werden. Auch vor diesem Hintergrund wirken die Planungen eher kontraproduktiv.
- Die zurzeit vorgesehenen lehramtsspezifischen Ausbildungsrelationen führen zwar prinzipiell zu einer Gleichbehandlung der LAA – aber zu einer ungleichen Behandlung der Fachleiter/innen der unterschiedlichen Lehrämter. Auch hieran zeigt sich wieder, wie absurd die unterschiedliche Unterrichtsverpflichtung ist, die hier zu einer Potenzierung unrechtfertigbarer Ungleichbehandlungen führt.
- Die Sinnhaftigkeit und Angemessenheit der Kürzung der Grundermäßigung auf eine Wochenstunde für die Leitung einer Ausbildungsgruppe und die Anrechnung von lediglich 0,7 Stunden pro LAA für Fachseminare erschließen sich nicht.
- Der Modus bei der Berechnung der Pro-Kopf-Stunden, wonach bei Ausbildungsgruppen ab einer Größe von fünf LAA grundsätzlich auf volle Stunden abgerundet wird, ist mehr als fragwürdig.
- Kritisch ist insbesondere auch, dass der „Fachseminar-Zuschlag“ als dritte Säule der Verteilung der Anrechnungsstunden kein individueller Anspruch ist. Er ist auch insofern unkalkulierbar, als er von variablen, und mitunter vom Seminar kaum zu beeinflussenden Parametern wie beispielsweise Fächervielfalt und Fachseminargröße abhängig ist.
- Durch die Deckelung der zur Verfügung stehenden Stellen im Haushalt und die Budgetierung über die Fachleiter/innen-LAA-Relationen ist davon auszugehen, dass es im Vergleich zum Status-quo regelmäßig zu einer Reduzierung der Anrechnungsstunden kommen wird. Damit besteht die Gefahr einer de facto Arbeitszeiterhöhung und damit einer nicht hinnehmbaren Verschlechterungen der Arbeitsbedingungen für eine große Anzahl an Fachleiter/innen. Absehbar ergibt sich eine drastische Verschlechterung der Ausbildungssituation der LAA.

Eine Kürzung der Anrechnungsstunden bedeutet bei einer hohen Ausbildungsdichte eine Verringerung der Möglichkeiten für Unterrichtsbesuche. Unzureichende Ressourcen beeinträchtigen darüber hinaus eine kontinuierliche, verlässliche und engagierte Seminarentwicklung und beeinträchtigen die Arbeitsbedingungen und die Arbeitskultur in den ZfsL. Auch dies gefährdet eine qualitativ hochwertige Ausbildung und konterkariert die positiven Tendenzen der Reform der Lehramtsausbildung.

- Die Verringerung von Anrechnungsstunden wird darüber hinaus häufig zu einer Verschärfung des Spannungsfelds „Einsatz in der Schule“ und „Einsatz im Seminar“ führen, auch dies kann nicht im Sinne einer qualitativ hochwertigen Lehramtsausbildung und von qualitativ hochwertigem Unterricht sein.

Die neue Regelung führt an Schulen zu verstärkten organisatorischen Problemen: Fachleiter/innen werden mitunter erheblich mehr eigenen Unterricht leisten müssen. Nur durch Ausfall des eigenen Unterrichts können dann aber Lehrproben organisiert werden. Es entsteht verstärkter Vertretungsbedarf an der Schule der Fachleiterin/des Fachleiters. Auch die LAA werden gezwungen sein, ihre Lehrproben noch stärker den „Freizeiten“ der Fachleiterin/des Fachleiters anzupassen – bei dem organisatorischen Druck der verkürzten Ausbildung ein großes Problem.

- Das geplante Gesamtverfahren – Budgetierung über Fachleiter/innen-LAA-Relationen sowie Festlegung der Verteilungsmodalitäten in der Anlage einer Verordnung – ist jenseits allem anderen aber auch bereits hinsichtlich des Verfahrens an sich zu kritisieren: Es ist jeder Form der Mitbestimmung entzogen. Dadurch, dass die Fachleiter/innen-LAA-Relation jährlich für den Haushalt festgelegt wird, ergibt sich regelmäßig für den Gesetzgeber die Möglichkeit, eigenständig an dieser Stellschraube zu drehen. Dies gilt gleichermaßen für seine Rolle als Verordnungsgeber hinsichtlich der Verteilparameter.

APO FLFS

- Die Neufassung der bisherigen APO/Fachl.SoSch als nun APO FLFS stellt vorrangig eine sprachliche Überarbeitung dar, was Lesbarkeit und Verständnis sehr entgegenkommt.
- Die inhaltlichen Änderungen, die sich auf einige wenige Präzisierungen und Flexibilisierungen hinsichtlich der Rahmenbedingungen der Ausbildung sowie auf Einzelaspekte der Prüfungsverfahren beschränken, sind nachvollziehbar und ergeben durchweg Sinn.

ABSCHNITT B

UNBERÜCKSICHTIGTE ASPEKTE, DIE EINER NACH-/NEUJUSTIERUNG BEDÜRFEN

Zulassungsbeschränkungen

Das Land NRW muss über Hochschulverträge mit den Hochschulen sicherstellen, dass lehramtsbezogene Bachelorstudiengänge und lehramtsbezogene Masterstudiengänge nicht zulassungsbeschränkt werden, so dass allgemein gewährleistet ist, dass jede/r entsprechend Berechtigte/r ein Lehramtsstudium aufnehmen kann, und jede/r, die/der die formalen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt, sich für einen Master of Education einschreiben kann – und dies im Besonderen an der Hochschule, an der der Bachelorabschluss erworben wurde.

Auslandsaufenthalt beim Studium moderner Fremdsprachen

Das LABG legt weiterhin unverändert fest, dass das Studium moderner Fremdsprachen mindestens einen Auslandsaufenthalt von drei Monaten Dauer umfasst. Ein solcher Auslandsaufenthalt kann ausschließlich dann verpflichtendes Element des Lehramtsstudiums sein, wenn er integrierter Bestandteil und entsprechend kreditiert ist. Durch den Auslandsaufenthalt darf es nicht zu Studienzeiterlängerungen kommen. Die Hochschulen sind dazu verpflichtet, die Studierenden bei der Organisation von Auslandsaufenthalten zu unterstützen, dies umfasst insbesondere die Beratung hinsichtlich Finanzierungsmöglichkeiten. Mit Blick auf eine landesweite Vergleichbarkeit von Anforderungen, Anrechnungspraxis und Unterstützungsangeboten sollten die Hochschulen ihre Konzepte zu den geforderten Auslandsaufenthalten darlegen.

Praxissemester

Die Rahmenkonzeption legt Anforderungen für das Praxissemester fest, die zum Zeitpunkt der Konzeptionierung darauf ausgerichtet waren, im Weiteren ab dem ersten Tag Vorbereitungsdienst selbstständig unterrichten zu können. Diese Perspektive besteht nicht mehr, so dass der Anforderungskatalog entsprechend angepasst werden muss, dies gilt insbesondere hinsichtlich quantitativer Festlegungen für einzelne Bestandteile.

Die Regelung einer lediglich einmaligen Wiederholbarkeit des Praxissemesters ist regelmäßig nicht konsistent zu sonstigen Regelungen der Hochschulen hinsichtlich der Wiederholbarkeit von Prüfungen. Entsprechend sollte die

Wiederholungsregelung gestrichen werden, bei der darüber hinaus auch unklar ist, worauf sie sich konkret bezieht.

Es muss sichergestellt werden, dass 2016 die Ergebnisse der landesweiten und der standortspezifischen Evaluationen der ersten Durchgänge unmittelbar zu Veränderungen führen, insofern sich entsprechende Erfordernisse ergeben. Auf der Grundlage bisheriger Rückmeldungen der Beteiligten, ist hiervon auszugehen.

Für das Frühjahr 2016 und das Frühjahr 2017 ist zu berücksichtigen, dass das Ende der Vorlesungszeit des Wintersemesters (12.2.2016, 10.2.2017) einem Beginn des Praxissemesters spätestens am 15.2. entgegensteht. Diesbezüglich sind Regelungen zu einer Verschiebung des Starts um eine, gegebenenfalls zwei Wochen erforderlich (was auch durch den jeweils späten Beginn der Sommerferien unkritisch ist).

Die spezifische (Ausbildungs-) Situation der Studierenden im Praxissemester muss berücksichtigt werden – entsprechend ist eine dem erhöhten Aufwand der Studierenden (Fahrtkosten, Unterbringung etc.) angemessene Praktikumsvergütung zu zahlen, dies insbesondere auch deshalb, weil die Strukturierung des Praxissemesters eine Erschwerung von Beschäftigungen zur Studienfinanzierung bedeutet, sie mitunter unmöglich macht.

Vorbereitungsdienst

Aus Sicht von DGB und GEW sind viele Elemente und Ansätze des mit der OVP 2011 reformierten Vorbereitungsdienstes prinzipiell zu begrüßen. Sie können jedoch nur dann wirksam werden und eine qualitativ hochwertige Ausbildung ermöglichen, wenn die Rahmenbedingungen entsprechend gestaltet sind. Zu diesen Rahmenbedingungen gehört beispielsweise grundlegend der Faktor Zeit. Auch im BilWiss-Evaluationsbericht (2014), auf den ansonsten landesseitig gerne verwiesen wird, heißt es: „Als ein zentraler Problembereich kristallisiert sich die zeitliche Belastung bei der Umsetzung aller Elemente heraus.“ (S. 5). Darüber hinaus findet sich eine Vielzahl an weiteren Belastungsfaktoren, die in den Stellungnahmen zur Vorbereitung des LABG-Berichts (2013) detailliert dargestellt und moniert werden. In diesem Zusammenhang ist auch auf die Ergebnisse der Evaluationsstudien an den ZfsL Dortmund und Essen zu verweisen, die ebenfalls spezifische Belastungssituationen identifizieren. Es ist hierbei besonders besorgniserregend, welcher zeitliche Aufwand für die Vorbereitung von Unterrichtsbesuchen betrieben wird: Wenn LAA mehrheitlich mehr als 16 Stunden, und mehr als ein Fünftel der LAA sogar mehr als 25 Stunden für die Vorbereitung jedes einzelnen Unterrichtsbesuchs investieren, benötigt man nicht viel Phantasie, um das permanente Belastungsausmaß zu realisieren.

Umso mehr erstaunt es, dass die bekannten Fehlentwicklungen und Verwerfungen hinsichtlich der Arbeits- und Ausbildungsbedingungen im Vorbereitungsdienst zu keinen Korrekturen führen. Der bereits oben kritisierte Verzicht auf die Berichterstattung zum Vorbereitungsdienst lässt leider auch vermuten, dass das Land tendenziell kein Interesse daran hat, in absehbarer Zeit die notwendigen Änderungen an verschiedenen Parametern zu initiieren.

Dies steht im Widerspruch zu Ankündigungen der Landesregierung: Schulministerin Sylvia Löhrmann und Wissenschaftsministerin Svenja Schulze haben noch im Begleitschreiben zum LABG-Evaluationsbericht im Dezember 2013 festgestellt und betont, dass u. a. die weitere Begleitung der Reform des Vorbereitungsdienstes besondere Aufmerksamkeit bedürfe und die (möglichen) Wirkungen einzelner Aspekte weiterhin zu beobachten seien. Wir fordern die Landesregierung dazu auf, den Ankündigungen Taten folgen zu lassen, und ihrer Verantwortung für Auszubildende und Auszubildende im Vorbereitungsdienst nachzukommen.

Nach Auffassung von DGB und GEW sind neben der Diskussion und Weiterentwicklung der inhaltlichen Ausgestaltung des Vorbereitungsdienstes und den Modalitäten seines Prüfungsverfahrens wenigstens die folgenden Themen zu bearbeiten, die zurzeit durch die skizzierten Problemlagen gekennzeichnet sind:

- Dauer

Der Vorbereitungsdienst ist den inhaltlichen und zeitlichen Anforderungen der Ausbildung angemessen auszugestalten. Mit Blick auf die permanent ansteigenden Anforderungen ist festzuhalten, dass 18 Monate unter den aktuellen Bedingungen nicht angemessen sind. Erforderlich ist ein Vorbereitungsdienst mit 24 Monaten Umfang. Bereits ein Umfang von lediglich 21 Monaten würde umfassende Veränderungen von Ausbildungsparametern erfordern. Insofern an einer Dauer von 18 Monaten festgehalten wird, sind grundlegende Überarbeitungen der zeitlichen Rahmenbedingungen vorzunehmen.

- Einstellungstermine

Auch wenn Einstellungen in den Schuldienst flexibilisiert stattfinden – das Grundkonstrukt der Kombination aus aktuellen Einstellungsterminen und 18-monatiger Dauer des Vorbereitungsdienstes bedeutet letztlich, dass der Monopolausbilder ein Ausbildungsende festlegt, das regelmäßig für seine Beschäftigten zu einer dreimonatigen

Zwangsarbeitslosigkeit führt. Dies ist nicht vermittelbar. Für den Vorbereitungsdienst ist Anschlussfähigkeit sicherzustellen – dies gilt sowohl „nach vorne“ hinsichtlich des Anschlusses an das Lehramtsstudium wie auch „nach hinten“ mit Blick auf die anschließende Einstellung in den Schuldienst.

- Kommunikation der an der Ausbildung Beteiligten

Es ist grundsätzlich zu bemängeln, dass der Kommunikation zwischen den an der Ausbildung Beteiligten nicht die Relevanz beigemessen wird, die ihr eigentlich zukommen müsste. Dies gilt insbesondere für den Austausch zwischen Fachseminarausbilder/inne/n und Kernseminarleiter/inne/n, was neben dafür fehlender Zeitkontingente unter anderem auch an fehlenden Verfahrensregelungen liegt, wie die Beteiligten miteinander agieren können, dürfen und sollen. Die entwicklungsfördernden Potenziale einer benotungsfreien, personenbezogenen Beratung verpuffen aber, wenn ein kontinuierlicher Austausch über den Entwicklungsstand nicht stattfindet. Kommunikation muss also systematisiert ermöglicht und organisiert werden.

- Unterrichtsbesuche

Die Realitätsnähe und Wirksamkeit von Unterrichtsbesuchen unter den aktuellen Bedingungen stehen diametral im Widerspruch zu dem damit verbundenen Aufwand (siehe hierzu oben die Anmerkung zur Vorbereitungszeit) und den sich ergebenden Belastungen. Einschätzungen als „Zirkusstunde“ und „Feiertagsdidaktik“ machen deutlich, welchen Wert diesem Ausbildungselement hinsichtlich der Professionalisierung beigemessen wird. Es ist also dringend erforderlich, das Format „Unterrichtsbesuch“ dergestalt weiterzuentwickeln, dass es sein Potenzial tatsächlich entfalten kann. Hierbei gilt es auch, die Anzahl der Besuche wie auch deren Ausrichtung (Beratung vs. Bewertung) in den Blick zu nehmen.

- Selbstständiger Unterricht und Bedarfsdeckender Unterricht

Grundsätzlich gilt, dass das Volumen des selbstständigen Unterrichts zu reduzieren und zu flexibilisieren ist. In Abhängigkeit vom Ausbildungsstand der/des LAA und den Gegebenheiten der Schule ist hierfür ein Korridor von 4 bis in der Regel nicht mehr als 7 Stunden je Ausbildungshalbjahr anzustreben. Das Prinzip des Bedarfsdeckenden Unterrichts, also die Anrechnung des selbstständigen Ausbildungsunterrichts auf das Stellenkontingent der Schule, ist (schrittweise) abzuschaffen.

- Vergütung

Die zurzeit für LAA vorgesehenen lehramtsspezifischen Anwärter/innenbezüge sind schlicht nicht angemessen: Der sich ergebende Stundenlohn liegt unter dem, was studentische Hilfskräfte erhalten. Lehramtsanwärter/innen als erwachsene Lerner/innen und gleichzeitig Lehrende mit Studienabschluss ernst zu nehmen, muss sich auch in der Besoldung widerspiegeln. Dies gilt umso mehr, so lange Bedarfsdeckender Unterricht Bestandteil des Vorbereitungsdienstes ist. Die Anwärter/innenbezüge sind daher auf mindestens 1.600 Euro anzuheben.

Die Besoldungsunterschiede bei den Fachleiter/inne/n der verschiedenen Lehrämter sind weiterhin nicht vermittelbar. Die darin zum Ausdruck kommende Geringschätzung ist weder motivationsfördernd noch trägt sie zur Attraktivitätssteigerung der Fachleiter/innentätigkeit bei. Diese muss analog zu anderen Lehrämtern auch im gehobenen Dienst ein Beförderungamt mit entsprechender Besoldung darstellen.

Mittelfristig erwarten wir für Fachleiter/innen eine lehramtunabhängige Besoldung, die sich am höheren Dienst und dessen Regelungen orientiert, wie dies hinsichtlich der Ausbildungsdauer im Rahmen der Reform der Lehramtsausbildung bereits der Fall ist.

- Partizipationsmöglichkeiten

Um das vielfältige Potenzial, das jede neue LAA-Kohorte – akademisch ausgebildete erwachsene Lerner/innen – mitbringt, entsprechend zur Entfaltung kommen lassen zu können, ist die umfassende Etablierung von systematisierten Partizipationsmöglichkeiten und deren substanzieller Ausbau zu fördern. Hierzu sind auch Formate zu konzipieren, die darauf ausgerichtet sind, LAA in Evaluationsprozesse einzubinden und durch die Stärkung der Gestaltungsmöglichkeiten an der kontinuierlichen Weiterentwicklung von Seminararbeit und Vorbereitungsdienst zu beteiligen.

- Teilzeit

Um den vielfältigen Lebenslagen von LAA gerecht zu werden, ist es dringend erforderlich, den Vorbereitungsdienst auch in Teilzeit zu ermöglichen. Andere Bundesländer haben bereits Formate entwickelt bzw. befinden sich in der Entwicklungsarbeit (bspw. Berlin, Niedersachsen, Schleswig-Holstein), NRW sollte sich diesem Weg nicht verschließen.

Aufgabenbereich „Lehrer/innenausbildung“ an Schulen

Die Weiterentwicklung der Lehrer/innenausbildung geht einher mit einer Differenzierung der Aufgaben, die „von Schule“ hierzu in der ersten und der zweiten Phase übernommen werden. Eine qualitativ hochwertige Ausbildung ist nur dann realisierbar, wenn den je spezifischen Zielsetzungen und jeweiligen Modalitäten von Implementierung, Kooperation, Koordination, Durchführung, Evaluation etc. Rechnung getragen wird. Dies erfordert entsprechende Ressourcen und Verantwortlichkeiten, mithin eine institutionelle Verankerung – an den Schulen ist daher ein mit den erforderlichen Ressourcen ausgestatteter Aufgabenbereich „Lehrer/innenausbildung“ zu etablieren.

Im Zusammenhang mit der Ausbildung von Lehrerinnen und Lehrern sollen abschließend Impulse für zwei Bereiche formuliert werden, die bei der allgemeinen Diskussion der Lehramtsausbildung eher unbeachtet bleiben:

Unterrichts-/Lehrbefähigung für herkunftssprachlichen Unterricht

Vor dem Hintergrund der Sinnhaftigkeit von herkunftssprachlichem Unterricht und mit Blick auf die stetig steigende Zahl von Schülerinnen und Schülern mit Zuwanderungsgeschichte und dem darin liegenden Potenzial, erscheint es dringend angeraten, die Ermöglichung von herkunftssprachlichem Unterricht durch entsprechende Qualifizierungsmaßnahmen zu fördern und auszubauen. Dies sollte durchaus über die didaktische und methodische Fortbildung „Herkunftssprachenlehrkräfte an Grundschulen und Schulen der Sekundarstufe I“ hinausgehen. Denkbar wären in einem ersten Schritt, Zertifikatskurse zur Qualifikationserweiterungen anzubieten. Zu überlegen wäre darüber hinaus, welche Sprachen in den Fächerkanon der regulären Lehramtsausbildung aufgenommen werden können. Je nach Entwicklung der Modalitäten für Erweiterungsfächer wären auch Formate denkbar, die aufgrund des Studiums einer weiteren Sprache Synergien nutzen.

Mit Blick auf die aktuellen Voraussetzungen muss sichergestellt werden, dass für alle Sprachen die Möglichkeit besteht, das geforderte Sprachniveau C 1 nach dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen dokumentieren und nachweisen zu können. Gegebenenfalls sind durch das Land NRW entsprechende Zertifizierungsmöglichkeiten einzurichten.

Werkstattlehrer/innen

Die Anforderungen hinsichtlich der Befähigung für die Laufbahn der Werkstattlehrerin/des Werkstattlehrers sind umfassender, als die Zugangsvoraussetzungen für ein Hochschulstudium, die für in der beruflichen Bildung qualifizierte ohne Hochschulzugangsberechtigung zwischenzeitlich gelten. Neben dringend erforderlicher Anpassungen hinsichtlich der Einbeziehung in die Pflichtstundenregelung sowie Verbesserungen der Eingangseingruppierung sind für Werkstattlehrer/innen (Weiter-) Qualifizierungsformate zu entwickeln, die Aufstiege und Höhergruppierungen ermöglichen.